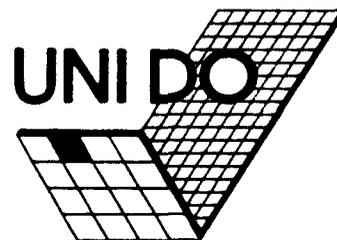


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 5/92

Dortmund, 09.03.1992



Inhalt:

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik
an der Universität Dortmund vom 20. Dezember 1991

Seite 1 - 6

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemietechnik
an der Universität Dortmund
vom 20. Dezember 1991**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 325. Sitzung am 10.01.1991 die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund beschlossen, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 27.05.1991 - II A 6 - 8145.10 - mit Maßgaben genehmigt hat. Den Maßgaben des Erlasses ist der Senat in seiner 335. Sitzung am 19.12.1991 beigetreten.

Die Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. II 1992 S. 32). Die Diplomprüfungsordnung ist mit Wirkung vom 01.10.1991 in Kraft getreten.

Die vorgenannte Veröffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemietechnik
an der Universität Dortmund
Vom 20. Dezember 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GV. NW. S. 518), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Industriepraktikum und Exkursionen
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Studienarbeit und Gruppenarbeit
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Chemietechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹⁾ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

(3) Durch bestimmte Fächerkombinationen kann im Hauptstudium die Studienrichtung „Bioverfahrenstechnik“ oder die Vertiefungsrichtung „Energieingenieurwesen“ gewählt werden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Chemietechnik der Universität Dortmund den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang Chemietechnik anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Industriepraktikums (§ 4) und der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 227 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 28 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Industriepraktikum und Exkursionen

(1) Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 20 Wochen; davon sollten mindestens acht Wochen (Grundpraktikum) vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist der Nachweis von acht Wochen Grundpraktikum vorzu-

¹⁾ Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

legen. Bis zur Ausgabe der Diplomarbeit muß das vollständige Praktikum anerkannt sein. Richtlinien für das Industriepraktikum werden vom Praktikantenamt des Fachbereichs Chemietechnik herausgegeben. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung des Industriepraktikums.

(2) Im Rahmen des Hauptstudiums werden nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel Exkursionen in Betriebe der chemischen Industrie durchgeführt, an denen jeder Student einmal teilgenommen haben soll.

§ 5

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen; die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des funften Semesters und die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im zweiten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im sechsten Studiensemester, und zwar unter Berücksichtigung von Absatz 4 mit der Meldung zu der ersten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 bzw. § 18) über das Zentrale Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Die Meldung zu den Fachprüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Dortmund, wobei die durch den Aushang bekanntgegebenen Anmeldefristen eingehalten werden müssen.

(4) Die Termine, zu denen die Meldungen zu den Fachprüfungen spätestens erfolgen müssen, sowie die Termine für die Fachprüfungen legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgelegten Prüfungszeitraums fest. In jedem Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.

(5) Die Fachprüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Chemietechnik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten vom Fachbereichsrat in geheimer Wahl gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung seiner Geschäfte bedient sich der Prüfungsausschuß des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Dortmund.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern können die als Professoren oder Hochschuldozenten tätigen Mitglieder des Fachbereichs Chemietechnik, die an diesem Studiengang beteiligten Professoren oder

Hochschuldozenten anderer Fachbereiche sowie weitere in § 92 Abs. 1 WissHG genannte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit den Themensteller vorschlagen. Auf den Vorschlag des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Chemie und Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, in dem die für die Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine eventuell bestehende Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Angaben enthalten sein müssen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität Dortmund das letzte Semester vor der Meldung für den Diplomstudiengang Chemietechnik eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen war,
 3. die in Absatz 3 genannten Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung bis zur Meldung zu der jeweiligen Fachprüfung erbracht hat.

Die genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zu der ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem der Studiengänge Chemietechnik, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen, Maschinenbau, Chemie, Biotechnologie oder Lebensmitteltechnologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zu folgenden Fachprüfungen die angegebenen Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorliegen:

1. zur Fachprüfung Anorganische Chemie:
Praktikum Anorganische Chemie,
2. zur Fachprüfung Organische Chemie:
Praktikum Organische Chemie,
3. zur Fachprüfung Physik:
Praktikum Physik,
4. zur Fachprüfung Physikalische Chemie:
Praktikum Physikalische Chemie,
5. zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung je ein Leistungsnachweis in den folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 5.1 Vorlesung mit Übung Höhere Mathematik I/II,
 - 5.2 Vorlesung mit Übung Technische Informationsmittel,
 - 5.3 Vorlesung mit Übung Grundlagen der Elektrotechnik.

Außerdem ist mit der Meldung zur letzten Fachprüfung der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung von mindestens acht Wochen gemäß § 4 vorzulegen.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 sein Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung wird durch Aushang unter Beachtung des Datenschutzes beim Zentralen Prüfungsamt und beim Dekanat Chemietechnik bekanntgegeben. Im Falle der Ablehnung wird die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem der Studiengänge Chemietechnik, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen, Maschinenbau, Chemie, Biotechnologie oder Lebensmitteltechnologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studienganges gemäß Buchstabe c befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 1) verloren hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht in den folgenden Fächern in je einer Klausurarbeit, wobei bei den Fachprüfungen die Dauer der Klausurarbeit und die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen angegeben sind:

1. Anorganische Chemie
(Vorlesung und Übung
Einführung in die Anorganische Chemie) drei Stunden,
2. Mechanik
(Vorlesung und Übung
Mechanik für Chemietechniker I und II) vier Stunden,
3. Organische Chemie
(Vorlesung und Praktikum
Einführung in die Organische Chemie) drei Stunden,
4. Physik
(Vorlesung und Praktikum
Physik A 2 und B 2) dreieinhalb Stunden,
5. Mathematik B
(Vorlesung und Übung
Höhere Mathematik III und IV) vier Stunden,
6. Physikalische Chemie
(Vorlesung und Praktikum
Einführung in die Physikalische Chemie I und II) drei Stunden,
7. Strömungsmechanik
(Vorlesung und Übung
Strömungsmechanik I und II) drei Stunden,
8. Thermodynamik
(Vorlesung und Übung
Thermodynamik CT I und CT II) drei Stunden.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Fachprüfungen nach Absatz 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Wurde die Klausurarbeit in einem Fach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, hat sich der Kandidat in demselben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist eine Einzelprüfung und dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Im übrigen gilt § 14 entsprechend. Auf Grund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vorkorrekturen können durch wissenschaftliche Mitarbeiter vorgenommen werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Ergebnis jeder Klausurarbeit wird durch Aushang bekanntgegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagewissen verfügt.

Nr. 5/92

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß zu den Prüfungsterminen des folgenden Semesters abgelegt werden; andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat weist nach, daß er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Feherversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Pflichtfächern erzielten Noten und die Gesamtnote. Die Noten der drei Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen Vorlesung mit Übung Höhere Mathematik I/II, Vorlesung mit Übung Technische Informationsmittel und Vorlesung mit Übung Grundlagen der Elektrotechnik (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) werden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Die in § 16 Abs. 1 Satz 2 genannte Frist ist anzugeben.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Ex-

matrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat;
 2. an der Universität Dortmund das letzte Semester vor der Meldung für den Diplomstudiengang Chemietechnik eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen war;
 3. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Chemietechnik oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat;
 4. die in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Leistungsnachweise bzw. Studienleistungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung bis zur Meldung zur jeweiligen Fachprüfung bzw. Diplomarbeit erbracht hat.

(2) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Kandidat

1. dem Prüfungsausschuß mit Meldung zu der Fachprüfung „Anlagentechnik und Apparatebau“ das Testat über die erfolgreich abgeschlossene Übung im Fach Apparatebau vorlegt;
2. bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit
 - 2.1 das Industriepraktikum (§ 4 Abs. 1 Satz 3) vollständig abgeleistet hat,
 - 2.2 den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Praktika Chemietechnik I bis III (drei Leistungsnachweise) erbracht hat,
 - 2.3 den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Vorlesung Betriebswirtschaftslehre (ein Leistungsnachweis) erbracht hat,
 - 2.4 den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Vorlesung Sicherheitstechnik (ein Leistungsnachweis) erbracht hat und
 - 2.5 falls keine Vertiefungsrichtung gewählt wird, Leistungsnachweise über 14 SWS Vertiefungsvorlesungen und insgesamt 14 SWS Vertiefungsübungen und Vertiefungspraktika nach freier Wahl aus dem folgenden Fächerkatalog erbracht hat:

- Anlagensteuerungstechnik
- Anlagentechnik
- Anorganische Chemie
- Apparatebau
- Arbeits- und Unternehmensrecht
- Betriebswirtschaft
- Biomedizinische Chemie
- Biotechnologie
- Bioverfahrenstechnik
- Biochemie
- Energietechnik
- Informatik
- Kunststofftechnik
- Lebensmitteltechnologie
- Mathematik
- Mechanische Verfahrenstechnik
- Mikrobiologie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Energieprozeßtechnik
- Reaktionstechnik
- Sicherheitstechnik
- Strömungsmechanik
- Thermische Verfahrenstechnik
- Thermodynamik
- Umweltechnik
- Wärme- und Stoffaustausch
- Werkstoffe.

(3) Wird die Studienrichtung „Bioverfahrenstechnik“ gewählt, sind anstatt der in Absatz 2 Nr. 2.5 genannten Leistungsnachweise vorgeschrieben:

1. je ein Leistungsnachweis in den folgenden Vertiefungsvorlesungen mit insgesamt acht SWS:
 - 1.1 Grundlagen der Biochemie (zwei SWS),
 - 1.2 Bioverfahrenstechnik II (zwei SWS),
 - 1.3 Werkstoffe (I und II) (vier SWS);
2. Leistungsnachweise über vier SWS Vertiefungsvorlesungen nach freier Wahl aus dem folgenden Fächerkatalog:
 - Biochemie
 - Biotechnologie
 - Bioverfahrenstechnik
 - Lebensmitteltechnologie
 - Mikrobiologie
 - Umweltschutzrecht und Genehmigungsverfahren;
3. Leistungsnachweise über zwei SWS Vertiefungsvorlesungen nach freier Wahl aus dem Fächerkatalog nach Absatz 2 Nr. 2.5;
4. je ein Leistungsnachweis in den folgenden Lehrveranstaltungen mit insgesamt zehn SWS:
 - 4.1 Übungen in Bioverfahrenstechnik II (eine SWS),
 - 4.2 Übungen in Werkstoffe I (eine SWS),

- 4.3 Praktikum Angewandte Mikrobiologie (ganztägig acht SWS);
- 5. Leistungsnachweise über insgesamt vier SWS Vertiefungsübungen und Vertiefungspraktika nach freier Wahl aus dem Fächerkatalog nach Absatz 2 Nr. 2.5.

In den Leistungsnachweisen über die Praktika Chemietechnik I bis III (Absatz 2 Nr. 2.2) müssen Versuche aus dem Bereich der Bioverfahrenstechnik bestätigt sein.

(4) Wird die Vertiefungsrichtung „Energieingenieurwesen“ gewählt, sind anstatt der in Absatz 2 Nr. 2.5 genannten Leistungsnachweise vorgeschrieben:

1. Leistungsnachweise in Vertiefungsvorlesungen mit insgesamt neun SWS aus folgendem Fächerkatalog, wobei Energieprozeßtechnik enthalten sein muß:
 - 1.1 Energieprozeßtechnik,
 - 1.2 Energieverfahrenstechnik,
 - 1.3 Energieanlagentechnik,
 - 1.4 Energiewirtschaft und Versorgungstechnik,
 - 1.5 Systemdynamik und Anlagensteuerungstechnik;
2. Leistungsnachweise über fünf SWS Vertiefungsvorlesungen nach freier Wahl aus dem Fächerkatalog nach Absatz 2 Nr. 2.5;
3. Leistungsnachweise in Vertiefungsübungen und Vertiefungspraktika mit insgesamt neun SWS aus dem Fächerkatalog nach Nummer 1, wobei das Fach nach Nummer 1.1 enthalten sein muß;
4. Leistungsnachweise über insgesamt fünf SWS Vertiefungsübungen und Vertiefungspraktika nach freier Wahl aus dem Fächerkatalog nach Absatz 2 Nr. 2.5.

(5) In den Vertiefungsvorlesungen und Vertiefungsübungen sowie in den Praktika „Chemietechnik I bis III“ und Vertiefungspraktika sind Leistungsnachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise in den Vertiefungsvorlesungen werden gemäß § 15 Abs. 1 bewertet. In den Vertiefungsübungen und Vertiefungspraktika werden nicht benotete Leistungsnachweise erteilt.

(6) Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen gemäß Absatz 2, der Studien-, der Gruppen- und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus Klausurarbeiten in den folgenden Fächern, wobei bei den Fächern die Dauer der Klausurarbeit und die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen angegeben sind:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Anlagensteuerungstechnik
(Vorlesung Anlagensteuerungstechnik I und II) | zwei Stunden, |
| 2. Anlagentechnik und Apparatebau
(Vorlesung Anlagentechnik I und II,
Vorlesung und Übung
Chemieapparatebau I und II) | vier Stunden, |
| 3. Mechanische Verfahrenstechnik
(Vorlesung und Übung
Mechanische Verfahrenstechnik I und II) | drei Stunden, |
| 4. Technische Chemie
(Vorlesung und Übung
Technische Chemie I, II und III) | vier Stunden, |
| 5. Thermische Verfahrenstechnik
und Wärme- und Stoffaustausch
(Vorlesung Thermische Verfahrenstechnik I und II,
Vorlesung und Übung
Wärme- und Stoffaustausch I und II) | vier Stunden, |
| 6. Werkstoffe
(Vorlesung und Übung Werkstoffe I und II) | drei Stunden. |

Bei Wahl der Studienrichtung „Bioverfahrenstechnik“ tritt an die Stelle der Fachprüfung Werkstoffe die Fachprüfung:

6. Biotechnologie
(Vorlesung Grundlagen der Mikrobiologie,
Vorlesung und Übung Bioverfahrenstechnik I).
Die Prüfung in diesem Fach ist mündlich.

(3) § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 20

Studienarbeit und Gruppenarbeit

(1) Während des Hauptstudiums sind eine Studienarbeit und eine Gruppenarbeit anzufertigen. Sie sind nach § 19 Abs. 1 Bestandteil der Diplomprüfung.

(2) Der Kandidat kann das Gebiet der Studienarbeit aus dem Angebot aller Pflicht- und Vertiefungsfächer frei wählen. Hat der Kandidat die Studienrichtung „Bioverfahrenstechnik“ oder die Vertiefungsrichtung „Energieingenieurwesen“ gewählt, muß er die Studienarbeit über ein Thema aus dem entsprechenden Gebiet anfertigen.

(3) Die Aufgabenstellungen für Studien- und Gruppenarbeit sind auf einen Bearbeitungsumfang von in der Regel jeweils 250 Zeitstunden abzustimmen. Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt vier Monate, die der Gruppenarbeit zehn Wochen. Das Ausgabedatum der jeweiligen Arbeit wird aktenkundig gemacht. Wird die Studienarbeit bzw. die Gruppenarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Studienarbeit kann nur von einem Prüfer nach § 7 Abs. 1 ausgegeben werden, der dem Fachbereich Chemietechnik angehört. Studienar-

beiten, die außerhalb des Fachbereichs Chemietechnik ausgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Dabei ist zu beachten, daß von der Studienarbeit und der Diplomarbeit nur eine außerhalb des Fachbereichs Chemietechnik angefertigt werden darf. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Studienarbeit und die Gruppenarbeit werden von jeweils zwei Prüfern begutachtet und bewertet. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Studienarbeit bzw. die Gruppenarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Der Abgabezeitpunkt der Studienarbeit bzw. Gruppenarbeit ist dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Gruppenarbeit muß der Anteil des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn alle anderen Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 1 erfolgreich erbracht worden sind. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ausgabe und Abgabe der Arbeit werden vom Zentralen Prüfungsamt kontrolliert.

(3) Die Diplomarbeit kann nur von einem Prüfer nach § 7 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden, der dem Fachbereich Chemietechnik angehört. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine Diplomarbeit kann nur dann außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 betreut und benotet werden kann und wenn die Studienarbeit innerhalb des Fachbereichs vom Kandidaten ausgeführt wurde. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Hat der Kandidat die Studienrichtung „Bioverfahrenstechnik“ oder die Vertiefungsrichtung „Energieingenieurwesen“ gewählt, muß er die Diplomprüfung über ein Thema aus dem entsprechenden Gebiet anfertigen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechenden gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zwei Exemplaren einzureichen; bei Postzustellung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) § 20 Abs. 5 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 23

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Noten der Studien-, Gruppen- und Diplomarbeit gebildet. Hierbei sind die Noten der Prüfungen in den Fächern „Anlagentechnik und Apparatebau“, „Technische Chemie“, „Thermische Verfahrenstechnik und Wärme- und Stoffaustausch“ sowie die Note der Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht zu berücksichtigen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Note der Diplomarbeit 1,0 und der Durchschnitt der gewichteten Fachnoten nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen, die Studien- und die Gruppenarbeit sowie die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung muß zu den Prüfungsterminen des folgenden Semesters abgelegt werden. Andernfalls gilt diese Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Studien-, der Gruppen- und der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens drei Prüfungsfächern die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat.
- (3) Versäumt ein Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur zweiten Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 27

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Noten der Fachprüfungen mit Angabe des Prüfungstermins, die Noten der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit mit Angabe des Themas. Die Noten der Leistungsnachweise in den Vertiefungsfächern werden in das Zeugnis mit der Bemerkung aufgenommen, daß sie bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wurden. In dem Zeugnis ist ein Hinweis auf die Bildung der Gesamtnote nach § 25 Abs. 2 zu geben. Gegebenenfalls werden die gewählte Studienrichtung oder Vertiefungsrichtung sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis wird vom Dekan des Fachbereichs Chemietechnik und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 28

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Chemietechnik versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Aberkennung des Diplomgrades

- Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemietechnik.

§ 32

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1991/92 für den Diplomstudiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1991 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragen. Studenten, die vor dem Wintersemester 1991/92 für den Diplomstudiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1991 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung zu stellen und unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 33

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 17. 2. 1978 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/78 vom 24. 2. 1978), zuletzt geändert am 28. 2. 1991 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/91 vom 8. 3. 1991), außer Kraft, § 32 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemietechnik vom 24. 4. und 23. 10. 1991 und des Senats der Universität Dortmund vom 10. 1. und 19. 12. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 5. 1991 - II A 6-8145.10.

Dortmund, den 20. Dezember 1991

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling